Allgemeines Vertragsrecht

Fall 1:

V bietet K seinen gebrauchten Laptop für 200,- € zum Kauf an. K möchte es sich noch überlegen und will V in Kürze Bescheid geben. Als eine Woche später C bei V ist und bei diesem den Laptop sieht, unterbreitet er V sofort ein Kaufangebot. V nimmt das Angebot des C sofort an, da er nicht mehr mit einer Zusage des K rechnet. Er gibt C den Laptop gleich mit. Am nächsten Tag ruft K bei V an und teilt ihm mit, dass er den Laptop nun für 200,- € kaufen möchte. Wie ist die Rechtslage?

§ 148 BGB - Bestimmung einer Annahmefrist

Hat der Antragende für die Annahme des Antrags eine Frist bestimmt, so kann die Annahme nur innerhalb der Frist erfolgen.

§ 149 BGB - Verspätet zugegangene Annahmeerklärung

Ist eine dem Antragenden verspätet zugegangene Annahmeerklärung dergestalt abgesendet worden, dass sie bei regelmäßiger Beförderung ihm rechtzeitig zugegangen sein würde, und musste der Antragende dies erkennen, so hat er die Verspätung dem Annehmenden unverzüglich nach dem Empfang der Erklärung anzuzeigen, sofern es nicht schon vorher geschehen ist. Verzögert er die Absendung der Anzeige, so gilt die Annahme als nicht verspätet.

§ 150 BGB - Verspätete und abändernde Annahme

- (1) Die verspätete Annahme eines Antrags gilt als neuer Antrag.
- (2) Eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrag.

Für einen Vertragsschluss sind zwei übereinstimmende Willenserklärungen nötig: Angebot und Annahme.

Übereinstimmung der Willenserklärungen?

- Parteien
- Leistung
- Gegenleistung

Angebot des V, § 145 BGB?

Das Angebot ist eine Willenserklärung, durch die der Antragende den Gegenstand und den Inhalt des Vertrags so bestimmt angibt, dass die Annahme durch ein einfaches "Ja" erfolgen kann.

- Objektiver TB: Objektiver Empfängerhorizont, §§ 133, 157 BGB
- Subjektiver TB: Handlungswille, Erklärungsbewusstsein, Geschäftswille

Hier: Angebot (+)

Annahme des K, §§ 146 ff. BGB?

Die Annahme ist eine Willenserklärung, durch die der Antrag vorbehaltlos bejaht wird Hier: verspätete Annahme

Annahmefrist gesetzt, § 148 BGB? (-)

Unterscheidung: Angebot ggü. Anwesenden bzw. ggü. Abwesenden, § 147 BGB

→ Angebot ggü. Anwesenden kann nur sofort angenommen werden; "sofort" = ohne Zögern, aber Bedenkfrist nicht ausgeschlossen

Grundsatz: Je komplexer das Angebot und je wertvoller der Gegenstand, desto länger die Bedenkfrist

→ Hier: Bedenkfrist von über einer Woche eindeutig zu lang, daher besteht seitens V keine Bindung an den Antrag mehr, § 147 Abs. 1 BGB

Verspätet zugegangene Annahmeerklärung, § 149 BGB? (-), hier nicht einschlägig

Neues Angebot, § 150 I BGB? (+), aber V hat bereits an C verkauft

Wirksamer Kaufvertrag zwischen V und C nach § 433 BGB unstreitig (+)

Fall 2:

A bietet B 60 iPads zum Preis von insgesamt 12.000,- € (200,- €/Stück) an. B antwortet darauf: Ich kaufe 30 iPads zum Stückpreis von 200,- €. Gesamtpreis: 6.000,- €. Ist ein Vertrag zustande gekommen?

Für einen Vertragsschluss sind zwei übereinstimmende Willenserklärungen nötig: Angebot und Annahme.

Übereinstimmung der Willenserklärungen?

- Parteien
- Leistung
- Gegenleistung

Aussage des A:

Angebot an B (Käufer, Verkäufer, Stückzahl, Preis) = WE über 60 iPads zu 12.000 €

Aussage des B:

keine Annahme, da Stückzahl und Preis nicht deckungsgleich mit Angebot = WE über 30 iPads zu 6.000 €

keine übereinstimmende WE

sondern neues Angebot an A über 30 iPads (§ 150 II BGB)

→ bisher keine Annahme durch A, daher KV (-)

Ergebnis: Es ist kein Vertrag zwischen A und B zu Stande gekommen.

Fall 3:

Privatmann P bekommt von der Versandhandels-GmbH V eine Anti-Viren-Software auf CD zugeschickt, ohne dass er diese bestellt oder sonst wie Kontakt zum V aufgenommen hätte. In dem Begleitschreiben heißt es: "Sofern Sie die CD nicht innerhalb von einer Woche zurückschicken, gehen wir davon aus, dass Sie dieses einmalige Angebot annehmen. In diesem Fall überweisen Sie bitte den Rechnungsbetrag auf unser unten angegebenes Konto." P ist verärgert über die dreiste Vorgehensweise des V und legt die CD zunächst in eine Schublade, wo er sie vergisst. Als die Frau des P die CD zwei Wochen später beim Aufräumen findet, entsorgt sie sie in den Hausmüll. Eine Woche später erhält P von V eine Mahnung über den ausstehenden Rechnungsbetrag für die CD. Zu Recht?

§ 13 BGB - Verbraucher

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

§ 14 BGB - Unternehmer

- (1) Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- (2) Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

§ 241a BGB - Unbestellte Leistungen

- (1) Durch die Lieferung beweglicher Sachen, die nicht auf Grund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen gerichtlichen Maßnahmen verkauft werden (Waren), oder durch die Erbringung sonstiger Leistungen durch einen Unternehmer an den Verbraucher wird ein Anspruch gegen den Verbraucher nicht begründet, wenn der Verbraucher die Waren oder sonstigen Leistungen nicht bestellt hat
- (2) Gesetzliche Ansprüche sind nicht ausgeschlossen, wenn die Leistung nicht für den Empfänger bestimmt war oder in der irrigen Vorstellung einer Bestellung erfolgte und der Empfänger dies erkannt hat oder bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können.
- (3) Von den Regelungen dieser Vorschrift darf nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden. Die Regelungen finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

§ 1 HGB

- (1) Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.
- (2) Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

§ 362 HGB

- (1) Geht einem Kaufmanne, dessen Gewerbebetrieb die Besorgung von Geschäften für andere mit sich bringt, ein Antrag über die Besorgung solcher Geschäfte von jemand zu, mit dem er in Geschäftsverbindung steht, so ist er verpflichtet, unverzüglich zu antworten; sein Schweigen gilt als Annahme des Antrags. Das gleiche gilt, wenn einem Kaufmann ein Antrag über die Besorgung von Geschäften von jemand zugeht, dem gegenüber er sich zur Besorgung solcher Geschäfte erboten hat.
- (2) Auch wenn der Kaufmann den Antrag ablehnt, hat er die mitgesendeten Waren auf Kosten des Antragstellers, soweit er für diese Kosten gedeckt ist und soweit es ohne Nachteil für ihn geschehen kann, einstweilen vor Schaden zu bewahren.

Anspruchsgrundlage: § 433 Abs. 2 BGB – Kaufpreiszahlung

Voraussetzung: Wirksamer Kaufvertrag

Für einen Vertragsschluss sind zwei übereinstimmende Willenserklärungen nötig: Angebot und Annahme.

Angebot des V, § 145 BGB?

Das Angebot ist eine Willenserklärung, durch die der Antragende den Gegenstand und den Inhalt des Vertrags so bestimmt angibt, dass die Annahme durch ein einfaches "Ja" erfolgen kann.

- Objektiver TB: Objektiver Empfängerhorizont, §§ 133, 157 BGB
- Subjektiver TB: Handlungswille, Erklärungsbewusstsein, Geschäftswille

Hier: Angebot (+)

Annahme des P, §§ 146 ff. BGB?

Die Annahme ist eine Willenserklärung, durch die der Antrag vorbehaltlos bejaht wird. Hier: keine Reaktion des P

grds. Schweigen im Rechtsverkehr keine WE

P ist auch kein Kaufmann iSd § 1 HGB, sodass auch die Sonderregelung des § 362 HGB nicht greift (Korrekt subsumieren!)

Zusätzlich: § 241 a Abs. 1 BGB zu Gunsten Verbraucher P ist Verbraucher, § 13 BGB V ist Unternehmer, § 14 BGB → kein Anspruch begründet

Ergebnis: V hat gegenüber P keinen Anspruch auf Bezahlung des Rechnungsbetrags.

Fall 4:

V bietet in einem Online-Shop Waren zum Verkauf an. In seinen AGB steht die Klausel: "Die Annahme Ihrer Bestellung erfolgt durch Versendung der Ware." Daraufhin bestellt T per E-Mail ein iPhone X und erhält daraufhin zwei automatisch generierte Bestätigungs-E-Mails:

- 1. "Vielen Dank für Ihre Bestellung! Ihre Bestellnummer lautet 47839. Sie haben folgende Waren bestellt: …"
- 2. "Folgende Bestellung liegt uns vor: ..."

V lehnt wenig später die Lieferung der Waren ab und meint, es sei kein Kaufvertrag zustande gekommen. Kann T die Lieferung der Waren verlangen?

§ 133 BGB - Auslegung einer Willenserklärung

Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

§ 157 BGB - Auslegung von Verträgen

Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

§ 433 BGB - Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

- (1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

Anspruchsgrundlage: § 433 Abs. 1 BGB – Lieferpflicht

Voraussetzung: Wirksamer Kaufvertrag

Für einen Vertragsschluss sind zwei übereinstimmende Willenserklärungen nötig: Angebot und Annahme.

Wann bei Online-Geschäften ein Vertrag zustande kommt, war anfänglich aufgrund der Neuheit des Mediums Internet unklar.

Heute steht fest: Angebotene Waren in einem Online-Shop stellen eine sog. "invitatio ad offerendum" dar.

Angebot des V, § 145 BGB?

Kein Rechtsbindungswille des V; insbesondere weißt der Sachverhalt keine Hinweise auf, dass bspw. der aktuelle Warenbestand des Online-Shops angezeigt wird. Es ist daher davon auszugehen, dass V zunächst überprüfen möchte, ob der aktuelle Warenbestand eine Lieferung überhaupt zulässt.

Hier: Angebot (-)

Angebot des T, § 145 BGB?

Das Angebot ist eine Willenserklärung, durch die der Antragende den Gegenstand und den Inhalt des Vertrags so bestimmt angibt, dass die Annahme durch ein einfaches "Ja" erfolgen kann.

E-Mail des T ausreichend? (+), da grds. Formfreiheit für Kaufverträge iSd § 433 BGB

- Objektiver TB: Objektiver Empfängerhorizont, §§ 133, 157 BGB
- Subjektiver TB: Handlungswille, Erklärungsbewusstsein, Geschäftswille

Hier: Angebot (+)

Annahme des V, §§ 146 ff. BGB?

Die Annahme ist eine Willenserklärung, durch die der Antrag vorbehaltlos bejaht wird.

zwei automatisch generierte Bestätigungs-E-Mails:

- 1. "Vielen Dank für Ihre Bestellung! Ihre Bestellnummer lautet 47839. Sie haben folgende Waren bestellt: ..."
- 2. "Folgende Bestellung liegt uns vor: ..."
 - Objektiver TB: Objektiver Empfängerhorizont, §§ 133, 157 BGB, hier wohl schon nicht mehr (+)
 - Subjektiver TB: Handlungswille, Erklärungsbewusstsein, Geschäftswille, hier spätestens (-), schon kein Handlungswille, da automatisch generierte Bestätigungs-E-Mails

Schließlich lehnt V die Lieferung der Ware ab, (-)

→ Annahme (-)

Ein Kaufvertrag ist nicht zustande gekommen.

Ergebnis: T kann die Lieferung der Ware von V nicht verlangen.

Variante 1: Wie liegt der Fall, wenn V dem T neben den automatisch generierten Bestätigungs-E-Mails auch eine "Auftragsbestätigung mit Zahlungsaufforderung" per E-Mail übermittelt hätte?

Anspruchsgrundlage: § 433 Abs. 1 BGB – Lieferpflicht

Voraussetzung: Wirksamer Kaufvertrag

Für einen Vertragsschluss sind zwei übereinstimmende Willenserklärungen nötig: Angebot und Annahme.

Wann bei Online-Geschäften ein Vertrag zustande kommt, war anfänglich aufgrund der Neuheit des Mediums Internet unklar.

Heute steht fest: Angebotene Waren in einem Online-Shop stellen eine sog. "invitatio ad offerendum" dar.

Angebot des V, § 145 BGB?

Kein Rechtsbindungswille des V; insbesondere weißt der Sachverhalt keine Hinweise auf, dass bspw. der aktuelle Warenbestand des Online-Shops angezeigt wird. Es ist daher davon auszugehen, dass V zunächst überprüfen möchte, ob der aktuelle Warenbestand eine Lieferung überhaupt zulässt.

Hier: Angebot (-)

Angebot des T, § 145 BGB?

Das Angebot ist eine Willenserklärung, durch die der Antragende den Gegenstand und den Inhalt des Vertrags so bestimmt angibt, dass die Annahme durch ein einfaches "Ja" erfolgen kann.

- Objektiver TB: Objektiver Empfängerhorizont, §§ 133, 157 BGB
- Subjektiver TB: Handlungswille, Erklärungsbewusstsein, Geschäftswille

Annahme des V, §§ 146 ff. BGB?

Die Annahme ist eine Willenserklärung, durch die der Antrag vorbehaltlos bejaht wird

Eine Auftragsbestätigung erfolgt in der Regel erst nach einer entsprechenden Lagerbestands- und ggf. Bonitätsprüfung und sind daher als Annahme des Angebots zu betrachten. Insbesondere kann auch in einer Zahlungsaufforderung grds. die Annahme eines Angebots gesehen werden.

- Objektiver TB: Objektiver Empfängerhorizont, §§ 133, 157 BGB, hier (+)
- Subjektiver TB: Handlungswille, Erklärungsbewusstsein, Geschäftswille, hier (+)
- → Annahme (+)

Ein Kaufvertrag ist zustande gekommen.

→ V kann die Lieferung der Ware nicht mehr ablehnen, da der Vertrag bereits wirksam zu Stande gekommen ist.

Ergebnis: T kann die Lieferung der Ware von V verlangen.

Variante 2: Wie liegt der Fall, wenn T bei V nicht per E-Mail bestellt, sondern an der Ebay-Auktion des V teilnimmt und diese als Höchstbietender gewinnt?

§ 148 BGB - Bestimmung einer Annahmefrist

Hat der Antragende für die Annahme des Antrags eine Frist bestimmt, so kann die Annahme nur innerhalb der Frist erfolgen.

§ 156 BGB - Vertragsschluss bei Versteigerung

Bei einer Versteigerung kommt der Vertrag erst durch den Zuschlag zustande. Ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben oder die Versteigerung ohne Erteilung des Zuschlags geschlossen wird.

Für einen Vertragsschluss sind zwei übereinstimmende Willenserklärungen nötig: Angebot und Annahme.

Angebot des V, § 145 BGB?

"invitatio ad offerendum" bei Ebay-Auktionen (-)

Angebot insoweit beschränkt, als es gemäß § 10 Nr.1 der AGB von Ebay nur durch das am Ende der Bietzeit abgegebene Höchstgebot angenommen werden kann.

- → keine überhöhte, nicht nachzukommende Warennachfrage
- → Verkäufer kann nicht gegenüber außenstehenden Dritten zu etwaigen Schadensersatzansprüchen wegen Nichterfüllung herangezogen werden.
- → keine der "invitatio ad offerendum" ähnelnde Interessensituation

Übereinstimmung der Willenserklärungen?

- Parteien (stehen bei Auktionsende fest)
- Leistung (steht von Anfang an fest)
- Gegenleistung (stehen bei Auktionsende fest)

Das Angebot ist eine Willenserklärung, durch die der Antragende den Gegenstand und den Inhalt des Vertrags so bestimmt angibt, dass die Annahme durch ein einfaches "Ja" erfolgen kann.

- Objektiver TB: Objektiver Empfängerhorizont, §§ 133, 157 BGB, hier (+)
- Subjektiver TB: Handlungswille, Erklärungsbewusstsein, Geschäftswille, hier (+)

Hier: Angebot (+)

Annahme des T, §§ 146 ff. BGB?

Die Annahme ist eine Willenserklärung, durch die der Antrag vorbehaltlos bejaht wird.

Exkurs: Online-Auktionen (Ebay und Co.)

- § 156 BGB nicht anwendbar, da Vertragsschluss durch Zeitablauf, nicht durch Zuschlag
- Vertragsschluss durch Zeitablauf und Meistgebot, § 148 BGB
- → Annahme (+)

Ein Kaufvertrag ist zustande gekommen.

→ V kann die Lieferung der Ware nicht mehr ablehnen, da der Vertrag bereits wirksam zu Stande gekommen ist.

Ergebnis: T kann die Lieferung der Ware von V verlangen.

Fall 5:

E ist Eigentümer eines Zweifamilienhauses. Da sein Sohn S, der bislang in der zweiten Wohnung lebte, ausgezogen ist, möchte E die freigewordene Wohnung vermieten. Über eine Zeitungsanzeige findet er P, mit dem er nun einen schriftlichen Mietvertrag schließt. Hierzu verwendet er ein Mietvertragsformular, das er im Schreibwarenhandel gekauft hat und in das lediglich die Namen der Parteien, der Mietpreis und die Mietdauer eingetragen werden müssen.

Handelt es sich bei dem Mietvertragsformular um AGB?

§ 305 Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Vertrag

- (1) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat. Geschäftsbedingungen Allgemeine liegen nicht vor. soweit Vertragsbedingungen zwischen Vertragsparteien Einzelnen den ausgehandelt sind.
- → Vertragsbedingung sollen nach der Absicht des Verfassers für eine Vielzahl von Mietverträgen verwendet werden, § 305 I BGB.

Dass E selbst nur eine einmalige Verwendung planen könnte, ist unerheblich.

Fall 6:

K kauft von V einen Komplett PC i5 Prototype. Nach den AGB (die wirksam in den Vertrag einbezogen wurden) steht dem Käufer bei Mangelhaftigkeit der Kaufsache nur ein Anspruch auf Nacherfüllung zu. Als sich drei Monate später ein Defekt zeigt, will K den Kauf rückgängig machen. V verweist auf die AGB und bietet K Nacherfüllung an.

Muss K sich darauf einlassen?

§ 309 BGB - Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit

Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam

()

- 8. (Sonstige Haftungsausschlüsse bei Pflichtverletzung)
 - a) (Ausschluss des Rechts, sich vom Vertrag zu lösen)
 eine Bestimmung, die bei einer vom Verwender zu vertretenden, nicht in einem Mangel
 der Kaufsache oder des Werkes bestehenden Pflichtverletzung das Recht des anderen
 Vertragsteils, sich vom Vertrag zu lösen, ausschließt oder einschränkt; dies gilt nicht für
 die in der Nummer 7 bezeichneten Beförderungsbedingungen und Tarifvorschriften unter
 den dort genannten Voraussetzungen;
 - b) (Mängel)
 - eine Bestimmung, durch die bei Verträgen über Lieferungen neu hergestellter Sachen und über Werkleistungen
 - aa) (Ausschluss und Verweisung auf Dritte)
 die Ansprüche gegen den Verwender wegen eines Mangels insgesamt oder bezüglich
 einzelner Teile ausgeschlossen, auf die Einräumung von Ansprüchen gegen Dritte

beschränkt oder von der vorherigen gerichtlichen Inanspruchnahme Dritter abhängig gemacht werden;

- bb) (Beschränkung auf Nacherfüllung)
 - die Ansprüche gegen den Verwender insgesamt oder bezüglich einzelner Teile auf ein Recht auf Nacherfüllung beschränkt werden, sofern dem anderen Vertragsteil nicht ausdrücklich das Recht vorbehalten wird, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten;
- cc) (Aufwendungen bei Nacherfüllung)
 die Verpflichtung des Verwenders ausgeschlossen oder beschränkt wird, die zum
 Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nach § 439 Absatz 2 und 3
 oder § 635 Absatz 2 zu tragen oder zu ersetzen;
- dd) (Vorenthalten der Nacherfüllung) der Verwender die Nacherfüllung von der vorherigen Zahlung des vollständigen Entgelts oder eines unter Berücksichtigung des Mangels unverhältnismäßig hohen Teils des Entgelts abhängig macht;
- ee) (Ausschlussfrist für Mängelanzeige) der Verwender dem anderen Vertragsteil für die Anzeige nicht offensichtlicher Mängel eine Ausschlussfrist setzt, die kürzer ist als die nach dem Doppelbuchstaben ff zulässige Frist;
- ff) (Erleichterung der Verjährung)
 die Verjährung von Ansprüchen gegen den Verwender wegen eines Mangels in den
 Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 erleichtert oder in den
 sonstigen Fällen eine weniger als ein Jahr betragende Verjährungsfrist ab dem
 gesetzlichen Verjährungsbeginn erreicht wird;

 (\ldots)

Richtig zitieren!

Die Klausel ist gem. § 309 Nr. 8 b) bb) BGB unwirksam.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat K keinerlei Rechte wegen der Mangelhaftigkeit der Kaufsache. Anderenfalls hätte K das Recht auf Minderung oder Rücktritt.